



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn



nur per E-Mail

 fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-3403

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat34@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 20.12.2019

GESCHÄFTSZ. 34-681 II#0415

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzvorfälle bei Geheimdiensten [#166749]**

BEZUG Ihre E-Mail vom 17. September 2019

Sehr geehrter Herr 

für Ihre E-Mail, mit der Sie verschiedene Fragen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit bei den deutschen Nachrichtendiensten gestellt haben, danke ich Ihnen.

Die verspätete Beantwortung bitte ich zu entschuldigen. Sie ist einer hohen Arbeitsbelastung geschuldet. Ihr „Antrag nach dem IFG“ wurde mir im Rahmen meiner Zuständigkeit für den Datenschutz beim Bundesnachrichtendienst zugeleitet.

Nach § 3 Nr. 8 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen. Zwar handelt es sich bei dem BfDI nicht um einen Nachrichtendienst oder eine sonstige Sicherheitsbehörde. Soweit der BfDI im Rahmen seines gesetzlichen Kontroll- und Beratungsauftrages bei den in § 3 Nr. 8 IFG bezeichneten Sicherheitsbehörden tätig wird ist er mit Blick auf der Zielsetzung des § 3 Nr. 8 IFG in den Anwendungsbereich der Norm einzubeziehen, die anderenfalls leerlaufen würde.



Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Februar 2016 (BVerwG, Urteil vom 25. Februar 2016, 7 C 18/14-, juris) ausführt, sollen diese [in § 3 Nr. 8 genannten Behörden] zur Vermeidung eines jeglichen Ansatzes für eine umfassende Ausforschung den Informationszugang unterschiedslos zu allen Informationen verweigern können und [sind] deswegen der Notwendigkeit einer detaillierten Bewertung der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit und einer hierauf bezogenen Begründung eines ablehnenden Bescheids enthoben (a.a.O. Rn. 22). Nach zutreffender Auffassung des BVerwG wird die Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste des Bundes nur dann effektiv erreicht, wenn auch solche Behörden (wie im vom BVerwG entschiedenen Fall das fachaufsichtlich zuständige Bundeskanzleramt) von der Verpflichtung zur Zugangsgewährung ausgenommen sind, „die aufgrund ihrer Aufgabenstellung in einer besonders engen Beziehung zu den Nachrichtendiensten stehen“ (a.a.O. Rn. 23) und typischerweise über eine Vielzahl von Dokumenten verfügen, die von den Diensten stammen und Aufschluss nicht nur über deren Erkenntnisse, sondern insbesondere auch Aufschluss über Interna, wie Aufbau und Arbeitsweisen, enthalten.

Eine Auskunft nach dem IFG ist daher nicht möglich.

Nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kontrolliert der BfDI bei den öffentlichen Stellen des Bundes die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Die öffentlichen Stellen des Bundes werden durch §§ 68 und 69 BDSG verpflichtet, den BfDI und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dabei ist insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle stehen.

Diese Befugnisse hat der BfDI auch gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes. Zuständig beim BfDI sind hier die Referate 33 – Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und Sicherheitsüberprüfungsrecht – und das Referat 34 – Bundesnachrichtendienst, Militärisches Nachrichtenwesen, Nachrichtendienstliche Kooperation –.

Informationen über meine Kontrolltätigkeit bei den Nachrichtendiensten kann ich aus den vorgenannten Gründen nicht transparent machen.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

